

II-3376 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1662/J

1985-10-24

A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. König
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend den Untergang der "LUCONA"

In seiner Wortmeldung anlässlich der am 25.9.1985 im Plenum des Nationalrates abgehaltenen Besprechung der Anfragebeantwortung 1530/AB betreffend das Strafverfahren gegen Udo Proksch führte der Bundesminister für Justiz unter anderem wörtlich aus:

"Wenn es tatsächlich stimmt, daß bei dem Schiffsuntergang der 'LUCONA' sechs Menschen um's Leben gekommen sind, so läßt das niemanden von uns kalt, aber ich verweise darauf, daß es Seegerichtsverfahren gegeben hat, bei denen man unter den Fachleuten bei diesem Gericht nicht zu dem Schluß gekommen ist, daß etwa durch eine kriminelle Machination das Schiff auf den Meeresgrund geschickt worden wäre. Ich verweise auch darauf, daß das Verfahren in Österreich nicht einmal von der Seite des Privatbeteiligten als Verfahren wegen des Verdachtes des Verbrechens des Mordes geführt wird, sondern als Verfahren wegen des Verdachtes des Verbrechens des Versicherungs betruges."

- 2 -

Diese Aussage muß im Lichte der Ausführungen in dem mit "Getarnte Osthändler und drei Minister; Gratz, Proksch, Lucona - der Jahrhundertcoup" übertitelten Artikel in der Ausgabe Nr. 96 der in München herausgegebenen Druckschrift "EPOCHE" vom 10.9.1985 bewertet werden, wonach im Zuge der im Jahre 1983 erfolgten Abtretung des Strafverfahrens gegen Udo Proksch von der Staatsanwaltschaft Salzburg an die Staatsanwaltschaft Wien "nach Anweisung von höchster Stelle" der Ermittlungsauftrag an die Staatsanwaltschaft vom Verdacht des mehrfachen Mordes, Mordversuches und schweren Betruges auf Verdacht von Betrugshandlungen "abgemildert" und Recherchen über die näheren Umstände des Schiffsuntergangs dadurch abgeblockt wurden.

Im Hinblick darauf richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß bis zur Abtretung des Strafverfahrens gegen Udo Proksch an die Staatsanwaltschaft Wien Erhebungen in Salzburg, sei es durch die Sicherheitsbehörden, sei es durch die Staatsanwaltschaft, auch wegen Mordes geführt wurden?
- 2) Welche Tatbestände (bzw. deren Paragraphen) sind in der von den Salzburger Sicherheitsbehörden an die Staatsanwaltschaft Salzburg erstatteten Anzeige (bzw. Anzeigen) gegen Udo Proksch zitiert?

- 3 -

- 3) Welche Tatbestände (bzw. deren Paragraphen) schienen in Ansehung des gegen Udo Proksch bis Sommer 1983 in Salzburg anhängig gewesenen Strafverfahrens
 - a) im Register der Staatsanwaltschaft Salzburg
 - b) im Tagebuch der Staatsanwaltschaft Salzburg auf?
- 4) Welche Tatbestände (bzw. deren Paragraphen) scheinen in Ansehung des gegen Udo Proksch im Sommer 1983 nach Wien abgetretenen und dort weitergeführten Strafverfahrens
 - a) im Register der Staatsanwaltschaft Wien
 - b) im Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien auf?
- 5) Für den Fall mangelnder Deckungsgleichheit in den Antworten zu den Fragen 3) a) und 4) a) einerseits bzw. 3) b) und 4) b) andererseits: Worauf ist dies zurückzuführen?
- 6) Entspricht es den Tatsachen, daß die Staatsanwaltschaft angewiesen wurde, die Erhebungen auf den Komplex "Versicherungsbetrug" zu beschränken und nicht mehr - auch - wegen Mordes zu führen?
- 7) Wenn ja:
 - a) Erging diese Weisung an die Staatsanwaltschaft Salzburg oder an die Staatsanwaltschaft Wien?
 - b) Wer erteilte diese Weisung?
 - c) Wie lautet der vollständige Wortlaut des betreffenden Erlasses, mit dem diese Weisung erteilt wurde?
 - d) Welche Rolle spielte bei der diesbezüglichen Reduzierung der Erhebungstätigkeit die Oberstaatsanwaltschaft Wien, insbesondere Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Mütter?

- 4 -

- e) Wer war die in der Druckschrift "EPOCHE" erwähnte "höchste Stelle", die den Ermittlungsauftrag an die Staatsanwaltschaft einschränkte?
- f) Weshalb durften ab Sommer 1983 keine Erhebungen mehr wegen Mordes geführt werden?
- 8) Ist das Ergebnis eines ausländischen Seegerichtsverfahrens für die österreichischen Strafverfolgungsbehörden bindend?
- 9) Wenn ja: Auf welche gesetzliche Bestimmung kann sich diese Ansicht stützen?
- 10) Wenn nein: Weshalb hat man sich trotz des Verdachtes des mehrfachen Mordes bzw. Mordversuches mit dem Ergebnis des ausländischen Seegerichtsverfahrens zufrieden gegeben und keine Erhebungen wegen Mordes durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt bzw. wenigstens zugelassen?
- 11) Ist dem Bundesministerium für Justiz bekannt, daß mit Beziehung auf den Untergang der "LUCONA"
 - a) die Gutachten von zwei Sachverständigen vorliegen, nach denen eine "natürliche" Ursache für das Sinken des Schiffes auszuschließen ist, und ferner
 - b) das Gutachten eines weiteren Sachverständigen vorliegt, demzufolge der Frachter mittels einer im Rumpf des Schiffes angebrachten Hohlladung zur Explosion gebracht wurde,
wodurch die Ergebnisse des ausländischen Seegerichtsverfahrens widerlegt bzw. zumindest in Frage gestellt werden?
- 12) Wenn ja: Weshalb werden dennoch keine Erhebungen auch in Ansehung des Unterganges der "LUCONA" und damit wegen Mordes geführt?
- 13) Wenn nein:
 - a) Wird dies erhoben und sodann
 - b) geprüft werden, ob die Erhebungen auch wegen Mordes zu führen sind?